

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 14.05.2003 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr
 - b) Bereitstellung des Mittagessens und zusätzliche Betreuungsgebühr hierfür
 - c) Getränke, Frühstücksbar, Bastelmaterial
 - d) Betreuung in den Sommerferien („Notdienst“)
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

- (5) Für die Bereitstellung des Mittagessens - Küchenpersonal und die zusätzliche Betreuung der Kinder durch Fachpersonal in dieser Zeit - wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 2 a) bis c) sind stets für einen vollen Monat zu entrichten (Monatspauschalen).

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren werden als Jahresbetrag festgestellt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren bemessen sich nach den gewählten Betreuungszeiten und werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Kernzeit 07.00 – 13.00 Uhr oder 08.00- 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr (6 Stunden) Euro / Monat	ganztags 07.00 – 13.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr (9 Stunden) Euro / Monat	vormittags mit Mittagessen *) 07.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden) Euro / Monat	ganztags mit Mittagessen *) 07.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden) Euro / Monat	ganztags mit Mittagessen *) 07.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden) Euro / Monat	ganztags mit Mittagessen *) 07.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden) Euro / Monat
81,--€	108,--€	90,--€	99,--€	108,-- €	117,--€

***) zusätzliche Bereitstellungs- und Betreuungsgebühr sowie Essensgeld (§ 3 (1) c)**

- (3) Die gewünschten Betreuungszeiten sind zum Aufnahmezeitpunkt festzulegen. Änderungen sind nur zu Beginn des Kindergartenjahres zulässig. Über Ausnahmen in persönlichen Härtefällen entscheidet die Kindergartenleitung. Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem für das Land Hessen gültigen Schuljahresbeginn.
- (4) Sind mehrere Kinder einer Familie in den Kindertagesstätten der Gemeinde aufgenommen, wird die Betreuungsgebühr nur für das zuerst angemeldete Kind erhoben. Die weiteren Kinder dieser Familie werden unentgeltlich betreut. Die Regelungen über das Verpflegungsentgelt bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Gebühren

- (1) Für Getränke, Frühstücksbar und Bastelmaterial wird eine monatliche Pauschale von **5,50 Euro** erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen sind monatlich **106,-- Euro** zu zahlen. Die Pauschale beinhaltet auch das Essensgeld (tatsächlicher Betrag, der an den Essenslieferanten zu zahlen ist). Bei Erkrankung des Kindes wird das Essensgeld zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich jeweils am Ende des Kindergartenjahres oder bei Abmeldung/Ausschluss.
- (3) Wird eine Betreuung in den Sommerferien („Notdienst“) in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von **65,-- Euro** pauschal für 3 Wochen zu entrichten.
Der Notdienst wird von 7.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagsverpflegung angeboten. Bei 10 - 14 Anmeldungen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten gegen eine entsprechende prozentuale Erhöhung der monatlichen Betreuungsgebühr den Notdienst anzubieten. Die Entscheidung hierüber ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Sommerferien nach Anhörung der betroffenen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu treffen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird auf Antrag Gebührenbefreiung für den Zeitraum der Erkrankung gewährt.
- (5) In besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand über Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebührenschuld. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kindergartengebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 08.07.1998 in der Fassung vom 09.12.1998 mit Ablauf des 31.07.2003 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Dr. Cornelius- Gaus
Bürgermeisterin

Biblis, den 22. Mai 2003